

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Polymer-Technik Elbe GmbH

A. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die – auch zukünftigen – vertraglichen Beziehungen zwischen der Polymer-Technik Elbe GmbH (im Folgenden: PTE) und Unternehmern, d.h., natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im Folgenden: Kunden). Von diesen Geschäftsbedingungen oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden – sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an.

B. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder im Zeitpunkt der Versendung der bestellten Ware an den Kunden zustande.
2. Die Mischungsherstellung ist ein Batchprozeß. Die Abrufe sollten einem Vielfachen dieses Batchgewichtes entsprechen. Da es sich um Anfertigungsware handelt, können die Liefermengen bis zu 10% von der Bestellmenge abweichen. Ist bei kleineren Abrufen eine größere prozentuale Mengenabweichung zu erwarten, wird dies bei Auftragsannahme mit dem Kunden abgestimmt.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen. Etwaige Änderungswünsche können daher nach Erteilung des Auftrages nur berücksichtigt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Die in unseren Angeboten aufgeführten Eigenschaften zum Leistungsgegenstand stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar und sind nur als annähernd zu betrachten. Erst die nach einer erfolgreichen Bemusterung vereinbarten Spezifikationen gelten als verbindliche Festlegung der Eigenschaften. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten.
5. An technischer Dokumentation (z.B. Zeichnungen, Datenblätter, Spezifikationen und Muster), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich etwaiger Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges – unter Vorbehalt weitergehender Rechte – mit 2 % über dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.
3. PTE behält sich das Recht vor, hinsichtlich derjenigen Lieferungen, die später als 2 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, die Preise entsprechend der nach Vertragsschluss eingetretenen Kostenänderungen, verursacht durch Material-, Fertigungs-, Personal-, Transport- und Lagerkosten oder der Neueinführung oder Änderung von Steuern, zu senken oder zu erhöhen.
4. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PTE anerkannt sind.
5. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Kunden mit 2 Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.

6. Wird unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

D. Lieferbedingungen

1. Lieferfristen und –termine sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen bzw. sie 5 Tage nach Bestelleingang keine schriftliche Stornierung erhalten. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für die Lieferung setzt die abschließende Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie den rechtlichen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, sowie sonstige erforderliche Unterlagen voraus.
3. Verkehrs- oder unvermeidliche Betriebsstörungen, die durch rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von roher Hand sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) entstehen, befreien uns für die Dauer ihres Bestehens und dem Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung und verlängern wirksam vereinbarte Lieferfristen angemessen.
4. Lieferung erfolgt nach Abstimmung mit dem Kunden ab Werk (Erfüllungsort) oder in der für uns günstigsten Versandart. Mehrkosten für beschleunigte Versandart trägt der Auftraggeber. Verpackungskosten erheben wir zum Selbstkostenpreis.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
6. Nimmt der Kunde eine abgerufene Menge nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Liefertermin ab und befindet sich hierdurch in Verzug mit der Annahme (§ 286 BGB), kann PTE einen pauschalen Ersatz der Kosten (wie u.a. Kosten für die Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen aufgrund transportbedingter oder disponierter Lagerungen) in Höhe von 1,0 % des Kaufpreises der verspätet abgenommenen Menge ab dem 5. Tag für jeden weiteren Tag des Verzugs geltend machen. Bei der Nichtannahme von angelieferten Waren (DAP entsprechend Incoterms 2010) werden zusätzlich alle tatsächlich angefallenen Transport- und Lagerkosten in Rechnung gestellt. Da es sich um auftragsbezogene Ware mit einer fest definierten Lebensdauer handelt, können sich die Kosten bis auf 100 % des Kaufpreises zuzüglich angefallener Kosten für Sonderaufwendungen erhöhen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, den er nicht zu vertreten hat, kann PTE statt des pauschalisierten Schadensersatzes nur die Erstattung der nachgewiesenen verzugsbedingten Mehrkosten verlangen.

E. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen haben.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand in Folge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“) vor, solange uns noch Forderungen gleich welcher Art aus der gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldoforderung.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
3. Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder eine wesentliche Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ab. Die Abtretung wird hiermit von uns angenommen.
4. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren. Im Übrigen gilt das Erzeugnis als Vorbehaltsware.
5. Sicherungsübereignung bzw. – abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Einbruch, Diebstahl und Transport sowie Leitungswasserschäden zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Kunden im Voraus in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Auch diese Abtretung wird hiermit von uns angenommen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden oder eines durch Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

G. Gewährleistung, Sachmängelhaftung

1. Erkennbare Mängel, Falsch- und Minderlieferungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Bei berechtigten und rechtzeitigen Beanstandungen sind wir zur Nacherfüllung, d.h. nach unserer Wahl entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir unberechtigt jegliche Nacherfüllung, so kann der Kunde wahlweise eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.
2. Mängel sind am Liefergegenstand nachzuweisen. Die vereinbarten Eigenschaften der Mischung gelten für den Haltbarkeitszeitraum des Liefergegenstandes (siehe Termin nächste Überprüfung auf dem Palettenbegleitschein).
3. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen/Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Ware zu diesem Zweck zu übergeben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Wege des Rückgriffs gilt Absatz I.

5. Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder sonstige Eingriffe seitens des Kunden oder Dritter hervorgerufen wurden. Dazu zählen ungeeignete Betriebsmittel, vermeidbare chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse u.ä. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese für die Schäden nicht ursächlich waren.

H. Schutzrechte

Wir haften für Ansprüche, die sich aus einer möglichen Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben nur dann, wenn dies vertraglich zwischen uns und dem Kunden vorher vereinbart worden ist.

I. Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher anderer Rechtsgüter.
2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Die Haftung für die Haltbarkeit wird nur bei Transport und Lagerung nach DIN 7716 übernommen.

J. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. In Fällen grobfahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verhaltens sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

K. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

4. Wenn Teile dieser Geschäftsbedingungen ungültig sind oder geltendem Recht widersprechen, so werden die übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
6. Unser Geschäftssitz ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
7. Der Vertragsschluss und Nebenabreden sowie spätere Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.